STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**284/2025**
Aktenzeichen:	**IV 60**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Haupt- und Finanzausschuss		**X**		**09.12.2025**
Rat		**X**		**16.12.2025**

Betreff

10. Änderung der Abwassergebührensatzung zum 01.01.2026

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen ☐ ja ☐ nein

— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen ☐ ja ☐ nein

Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen: ☐ ja ☐ nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ☐ ja ☐ nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt auf der Grundlage des Beschlusses zur Abwassergebührenkalkulation 2026 (s. Vorlage 266 / 2025) die nachstehende 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 mit Wirkung ab dem 01.01.2026.

Erläuterungen

Aufgrund der Abwassergebührenkalkulation 2026 und des dazu ergangenen Ratsbeschlusses wird die nachstehende 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 mit Wirkung ab dem 01.01.2026 erforderlich.

10. Änderung vom _____ der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559) - vorstehende Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am _____ folgende 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014 beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen
(Änderungen unterstrichen)

§ 3 – Schmutzwassergebühren

(8) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden angefangenen cbm Schmutzwasser bezogen auf den Frischwasserbezug jährlich 2,27 € / cbm.

§ 4 – Niederschlagswassergebühren

(4) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter und an die städtische Abwasseranlage angeschlossener Fläche i. S. d. Absatz 1 jährlich 1,24 € / m².

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese 10. Änderung der Abwassergebührensatzung vom 10. März 2014 tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.